

# **Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Käbschütztal (KitaBenutzungS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.04.2018 mit Beschluss-Nr. 23-4/18 folgende Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Käbschütztal (KitaBenutzS) beschlossen:

## **§ 1 Kindertagesstätten, Kindergärten, Tagespflegestellen, Horte**

- (1) Die Gemeinde Käbschütztal betreibt selbst oder mittels eines Trägers zur Betreuung der Vorschulkinder und Grundschüler dem Bedarf und dem gesetzlichen Anspruch entsprechend folgende Einrichtungen:

### **Kindertagesstätte „Spatzennest“, Barnitz**

Kapazität: 67 Plätze, davon bis zu 20 für Krippenkinder möglich  
Betreuungsalter: Kinder ab 1 Jahr bis Schuleintritt  
Integrationsplätze: keine

### **Kindertagesstätte „Kinderhaus Zwergenland“, Löthain**

Kapazität: 76 Plätze, davon sind bis zu 24 Krippenkinder möglich  
Betreuungsalter: Kinder ab 1 Jahr bis Schuleintritt  
Integrationsplätze: bis zu 5 Integrationsplätze

### **Hort an der Ganztagschule Käbschütztal, Krögis**

Kapazität: 140 Plätze  
Betreuungsalter: Kinder der 1. bis 4. Klasse  
Integrationsplätze: bis zu 3 Integrationsplätze

### **Tagespflegestelle Krusche „Kükenfarm, Löthain**

Kapazität: 5 Plätze  
Betreuungsalter: Kinder bis zu 3 Jahren

### **Tagespflegestelle Skalicks „Wiesenkinder“, Schletta**

Kapazität: 5 Plätze  
Betreuungsalter: Kinder bis zu 3 Jahren

### **Tagespflegestelle Klein „Lustige Landkinder“, Schletta**

Kapazität: 5 Plätze  
Betreuungsalter: Kinder bis zu 3 Jahren

- (2) Es gilt die jeweils erteilte Betriebserlaubnis.

## **§ 2 Aufnahme**

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden auf Antrag der Eltern / Sorgeberechtigten entsprechend der vorhandenen Plätze vorrangig Kinder von Einwohnern der Gemeinde Käbschütztal aufgenommen. Kinder anderer Gemeinden können aufgenommen werden, wenn die vorhandene Kapazität dies zulässt und dadurch die notwendige weitere Aufnahme von Kindern der eigenen Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der Wohnortgemeinde des Kindes/der Kinder.

- (2) Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr können in eine Krippengruppe aufgenommen werden. Kinder bis zu drei Jahren können in einer Tagespflegestelle aufgenommen werden. Darüber hinaus bestehender Betreuungsbedarf bis zum Wechsel in eine altersentsprechende Gruppe einer Kindertagesstätte ist gesondert zu beantragen und bedarf des Einverständnisses der Gemeindebehörde. Maßgebend für die Alterszuordnung ist das Alter des Kindes am ersten eines Monats.
- (3) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt könne in eine Kindergartengruppe aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die/der Einrichtungsleiter/in.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist durch die Eltern oder Sorgeberechtigten frühzeitig, mindestens jedoch 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin der jeweiligen Einrichtung zu stellen.
- (6) Für jedes aufgenommene Kind wird durch die/den Leiter/in im Auftrag des Trägers ein Betreuungsvertrag mit den Eltern / Sorgeberechtigten abgeschlossen.

### **§ 3 Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung und Impfberatung**

Nach § 7 Abs. 1 SächsKitaG und § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz ist bei Aufnahme eines Kindes eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung vorzulegen.

**Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Hort an der Ganztagschule in Krögis:**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Hort Krögis: 06.00 - 7.30 Uhr = Frühhort bis 1,5 Stunden  
 11.30 - 16.30 Uhr = Nachmittagshort bis 5,0 Stunden  
 11.30 - 17.00 Uhr = Nachmittagshort bis 6,0 Stunden, nur an Schultagen  
 (Bedarf 16.30- 17.00 Uhr anerkannt bei mind. 5 angemeldeten Kindern)

### **§ 5 Verpflegung**

- (1) Die Hortkinder erhalten die Möglichkeit, eine angemessene warme Mittagsmahlzeit einzunehmen. Zu Frühstück und Vesper werden nur Getränke verabreicht.
- (2) Die Verpflegungskosten sind von den Eltern in voller Höhe zu tragen.

### **§ 6 Krankheit, Anzeige**

- (1) Erkrankungen sollen der Einrichtung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Krankheit sollte angegeben werden.
- (2) Leidet ein Kind unter einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden.

### **§ 7 Aufbringung der Betriebskosten, Erhebung der Elternbeiträge**

- (1) Die Aufbringung der Betriebskosten obliegt entsprechend der jeweiligen Fassung des SächsKitaG und der dazugehörigen Verordnungen anteilig dem Land, der Gemeinde sowie den Eltern.
- (2) Der Gemeinderat erlässt dazu gesondert eine Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen.

### **§ 8 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten**

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindereinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab.

Die Möglichkeit der Mitwirkung durch Elternversammlung und Elternrat entsprechend SächsKitaG sollten genutzt werden.

## § 9 Kündigung

- (1) Der Betreuungsplatz kann von Seiten der Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und muss bis zum 15. des Vormonats in der Einrichtung vorliegen.
- (2) Während der letzten 3 Monate des Betriebsjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.
- (3) Die Gemeindeverwaltung Käbschütztal als Träger kann den Vertrag nur nach den gesetzlichen Möglichkeiten mit einer Frist von 4 Wochen kündigen, wenn dafür gewichtige Gründe vorliegen. Solche Gründe können sein:
  - Nichtbezahlen der Elternbeiträge über 2 aufeinander folgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung
  - Wiederholte Verletzung der Hausordnung.Nach der 2. erfolglosen Mahnung kann fristlos gekündigt werden.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 10 Betriebsjahr

Das Betriebsjahr ist ein volles Jahr (12 Monate) und beginnt mit Schuljahresanfang und endet am letzten Ferientag der Sommerferien.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Käbschütztal über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen vom 23. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates Käbschütztal vom 28. November 2017, außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b.) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 26.04.2018

  
Klingor  
Bürgermeister